



Fraktion im Rat der Stadt Dinklage
Vorsitzende
Mirja Morthorst
Bahler Straße 27
49413 Dinklage
mirja.morthorst@gmx.de

Herrn Bürgermeister
Carl Heinz Putthoff
Am Markt 1
49413 Dinklage

E. 08.02.2023

Dinklage, 06.02.2023

Antrag gem. § 56 Satz 1 NKomVG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Putthoff,

die Grünen-Fraktion stellt folgenden Antrag:

Die Stadt Dinklage fördert Balkonsolaranlagen/Stecker-Solar-Geräte.

Zu diesem Zweck wird eine Förderrichtlinie für Balkonsolaranlagen/Stecker-Solar-Geräte erarbeitet und eine entsprechende Fördersumme pro Anlage und eine Gesamtfördersumme pro Haushaltsjahr festgelegt.

Als angemessene Fördersumme sehen wir je Anlage einen Beitrag von 200,00€ und bis max. 50% der tatsächlichen Kosten für die jeweilige Stecker-Solar-Anlage als angebracht an.

Für die Startphase sehen wir zunächst eine Fördersumme von 15.000,00€ als sinnvoll an, die nachträglich in den Haushalt 2023 eingestellt werden sollen. Bei Erfolg sollen dann nach Ratsbeschluss weitere Fördersummen zur Verfügung gestellt werden.

Wir meinen, dass 30% der im jeweiligen Haushalt zur Verfügung gestellten Fördermittel bis jeweils zum Stichtag 30. Juni ausschließlich antragstellenden Mietern ohne Wohneigentum bewilligt werden sollten.

Begründung:

Stecker-Solar-Geräte bieten für private Haushalte eine einfache Möglichkeit, selbst auf ökologische Weise Strom für den privaten Energiebedarf herzustellen und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Außerdem bieten diese Module für alle Menschen in der Gesellschaft eine einfache und kostengünstige Möglichkeit, sich aktiv an der Energiewende zu beteiligen und gleichzeitig ihre eigenen Stromkosten zu senken.

Dies gilt insbesondere für Personen und Familien mit niedrigem Einkommen, die durch eine solche Förderung langfristig bei den Stromkosten entlastet werden können.

Die Mini-Solaranlagen lassen sich z.B. einfach an die Balkonbrüstung montieren und der erzeugte Strom ist direkt für den Eigenverbrauch nutzbar, dies deckt einen nicht unerheblichen Teil des Strombedarfs ab.

Dies wirkt sowohl den immer weiter steigenden Energiepreisen durch den Krieg in der Ukraine, als auch der immer dramatisch werdenden Klimakrise entgegen.

Zudem dient diese Förderung insbesondere auch den Mieterinnen und Mietern.

Die Energiewende wird auch für Eigenheimbesitzer eine Mammutaufgabe, aber für Mieterinnen und Mieter, insbesondere in Mehrfamilienhäusern sind die Möglichkeiten noch erheblich eingeschränkter.

Umso wichtiger ist es, dass wir auch sie mitnehmen und ihnen die Chance geben zu profitieren.

Somit kann die Stadt Dinklage auch zu einer sozialverträglichen Energiewende beitragen.

Viele Beispiele, dass eine solche Förderung möglich, sinnvoll und erfolgreich ist, lassen sich aufzeigen:

https://efahrer.chip.de/news/solaranlage-fuer-den-balkon-welche-staedte-die-mini-pv-anlagen-tuechtig-foerdern_107521

<https://www.finanztip.de/photovoltaik/balkon-solaranlage/>

In der Region hat z.B. die Stadt Friesoythe kürzlich eine solche Richtlinie beschlossen.

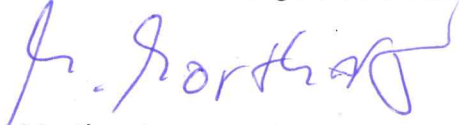
Wir verweisen auch auf das Faktenpapier zum Thema „Stecker-PV der Klimaschutz und Energieagentur Niedersachsen“:

https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/downloads/FaktenpapiereLeitfaden/2022-03-29_Faktenpapier_Steckersolar.pdf?m=1652255831&

Es gibt und gab keine Förderungen auf Landes- oder Bundesebene und eine solche Förderung ist auch nicht absehbar. Eine Doppelförderung ist somit nicht gegeben.

In der Anlage fügen wir als Muster die Richtlinien der Stadt Friesoythe, der Stadt Oelde und Stadt Braunschweig bei.

Wir bitten um Zustimmung zu unserem Antrag



Mirja Morthorst
Fraktionsvorsitzende

Anlagen:

Förderrichtlinien Stadt Friesoythe und der Stadt Oelde und Stadt Braunschweig



Das verknüpfte Bild kann nicht angezeigt werden. Möglicherweise wurde die Datei verschoben, umbenannt oder gelöscht. Stellen Sie sicher, dass die Verknüpfung auf die korrekte Datei und den korrekten Speicherort zeigt.

Der Rat der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am ##.##.2022 folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie über die Bestimmungen zur Förderung sog. Balkonkraftwerke der Stadt Friesoythe

Präambel

Energieeinsparung, Erschließung erneuerbarer Energiequellen und Klimaschutz sind eine gesamtgesellschaftliche umweltpolitische Aufgabe. Gleichzeitig stellen steigende Strom- und Stromnebenkosten gerade einkommensschwächere Haushalte vor immer größere finanzielle Herausforderungen. Ziel dieser Zuwendungsrichtlinie ist es daher, durch die Förderung sog. "Balkonkraftwerke" die dezentrale Erzeugung erneuerbaren Stroms in die breitere Gesellschaft zu bringen, Haushalte finanziell zu entlasten und die Akzeptanz für die Energiewende zu stärken.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die Anschaffungskosten für Klein-Photovoltaik-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 600 Watt Spitzenleistung (Wp) auf und an Neu- und Bestandsgebäuden zur Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Friesoythe.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Mieter*innen und Eigentümer*innen selbst genutzten Wohneigentums im Gebiet der Stadt Friesoythe.

§ 3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt.
2. Für die Anlagen entsprechend des § 1 wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 200,00 Euro als Festbetrag gewährt.
3. Es ist nur eine Förderung pro Haushalt zulässig.
4. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Friesoythe. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Über die Höhe des Gesamtbetrages der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel beschließt der Rat der Stadt Friesoythe.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

1. Förderfähig sind ausschließlich in den Markt eingeführte Anlagen, die einen NA-Schutz gemäß VDE-AR-N 4105 besitzen oder dem DGS Sicherheitsstandard entsprechen. Die Konformitätserklärung ist dem Antrag beizufügen.
2. Balkonmodule müssen bei der zuständigen Netzbetreiberin (EWE NETZ GmbH, Cloppener Straße 302, 26133 Oldenburg) angemeldet werden. Der Nachweis zur Inbetriebnahme erfolgt über das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (www.marktstammdatenregister.de).
3. Bei der zu fördernden Anlage muss es sich um eine Neuanlage handeln. Bis zur bestandskräftigen Zusage des Förderantrages darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden.

§ 5 Kumulationsverbot

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme anderer Förderprogramme für die Anschaffung von Anlagen nach § 1 dieser Zuwendungsrichtlinie ist nicht zulässig.

§ 6 Antragsverfahren

1. Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen. Hierbei werden 30% der im Haushalt zur Verfügung stehenden Fördermittel bis zum Stichtag 30. Juni ausschließlich antragsstellenden Mietern ohne Wohneigentum bewilligt. Hiervon nicht abgerufene Mittel werden in der zweiten Jahreshälfte für alle Antragssteller verwendet.
2. Ein vollständiger Antrag im Sinne von Absatz 1 umfasst das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen. Die Stadt Friesoythe behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung durch eine vorläufige Förderzusage.
3. Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nur, wenn vom Antragsstellenden alle erforderlichen Unterlagen bis spätestens 6 Monate nach der schriftlichen Förderzusage eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung um maximal 3 Monate möglich, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt und begründet wird. Bei Nichtbeachtung verliert die Förderzusage umgehend ihre Gültigkeit.
4. Antragstellende erklären sich bereit, dass die im Zuge des Antragsverfahrens durch die Stadt Friesoythe erhobenen Daten zu statistischen Zwecken und zur Weiterentwicklung dieses Förderprogrammes anonymisiert genutzt werden dürfen.
5. Der Erteilung eines Zuwendungsbescheides aufgrund dieser Richtlinie ersetzt nicht ggfs. erforderliche denkmalschutzrechtliche oder sanierungsrechtliche Genehmigungen.

§ 7 Rückforderung

1. Die geförderte Anlage ist mindestens 10 Jahre nach Fertigstellung (Datum des Zuwendungsbescheides) im Gebiet der Stadt Friesoythe zu betreiben.
Der Stadt Friesoythe ist der laufende Betrieb der Anlage 5 bzw. 10 Jahre nach Fertigstellung zu bestätigen bzw. nachzuweisen.
Wird der Betrieb vor Ablauf dieser Frist beendet, kann dies zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides führen und die Stadt Friesoythe ist zur Rückforderung der Förderung berechtigt. Eine Übertragung des Anlagenbetriebes an eine andere Person an einem Standort im Gebiet der Stadt Friesoythe ist zulässig und führt nicht zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides. Eine Mitteilung entsprechend der Regelung zu § 4 Abs. 2 ist nach einer Übertragung der Anlage vorzunehmen.
2. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass die Zuwendung aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist die gesamte Förderung zurückzuzahlen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Die Ausführung dieser Richtlinie ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
2. Den Ratsgremien ist eine Auflistung über die Mittelverwendung vorzulegen.
3. Auf Förderungen aufgrund dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
4. Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft und gilt bis zur Ausschöpfung der für die Erfüllung der Richtlinie bereitgestellten Haushaltsmittel.

Friesoythe, den ##.##.2022

Sven Stratmann
Bürgermeister

Richtlinie der Stadt Oelde zum Förderprogramm „Stecker-Solar-Geräte“ in der Fassung vom 31.01.2022

Die Stadt Oelde fördert die Anschaffung von Stecker-Solar-Geräten durch einen Investitionszuschuss gemäß den folgenden Bestimmungen.

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Oelde hat sich zum Ziel gesetzt die CO₂-Emissionen im Stadtgebiet zu senken. Die Förderung der Erneuerbaren Energien spielt dabei eine wesentliche Rolle.

Mit den sog. Stecker-Solar-Geräten können auch Mieter:innen bzw. Eigentümer:innen von Wohnungen, denen kein eigenes Dach zur Verfügung steht, auf einfache Weise Strom erzeugen.

2. Gegenstand der Förderung

(a) Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Stecker-Solar-Geräte, Balkonmodule), wenn die Module und die Wechselrichter den Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS 0001:2019-10) entsprechen und durch das entsprechende Logo gekennzeichnet sind. Ein steckbares Stromerzeugungsgerät muss demnach alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllen. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der DIN VDE 0100-712, VDE 0126-14-1, VDE 0126-14-2 sowie VDE-AR-N 4105 und VDE-AR-N 4100 entsprechen.

Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet sind, halten diese Vorgaben ein (<https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>).

(b) Der Fördergegenstand muss fabrikneu sein und bei einem Fachhändler erworben werden. Der Kauf eines gebrauchten Gerätes wird nicht gefördert.

(c) Der Erwerb mittels Ratenkauf oder Leasing-Geschäft schließt eine Förderung aus.

(d) Der Fördergegenstand wird ausschließlich zum privaten Gebrauch auf einem Grundstück im Stadtgebiet Oelde erworben.

(e) Insel-PV- oder Off-Grid-Anlagen mit Akkubetrieb sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Beantragung Haus- bzw. Wohnungseigentümer:innen oder Mieter:innen mit Wohnsitz in Oelde sind.

Der Kauf eines Stecker-Solar-Gerätes wird nur einmal innerhalb von 24 Monaten je antragsberechtigter Person aus Mitteln der Stadt Oelde gefördert. Beim gleichzeitigen Kauf mehrerer grundsätzlich förderfähiger Gegenstände wird pro Antragsteller nur ein Gerät gefördert. Eine Förderung von Personen, die mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird dieser bzw. diesem zugerechnet.

4. Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind:

- a) Geräte, die bereits vor Eingang des Bewilligungsbescheides angeschafft wurden.
- b) Geräte, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht den Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) entsprechen.
- c) Insel-PV- oder Off-Grid-Anlagen mit Akkubetrieb.
- d) Maßnahmen, die im Rahmen von Bebauungsplänen oder des Naturschutzrechtes festgesetzt werden.
- e) Maßnahmen, aus denen Mietpreiserhöhungen resultieren.
- f) Solaranlagen, die fest mit dem Gebäude installierte sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

(a) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach der Eingangsreihenfolge der Anträge. Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst nach Inkraftsetzung des Haushalts des jeweils gültigen Jahres. Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.

(b) Die Förderhöhe beträgt 30 Prozent des Anschaffungspreises inklusive Mehrwertsteuer, maximal jedoch 200,00 Euro.

(c) Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine Finanzierung mit anderen öffentlichen Mitteln aus.

6. Verfahren

(a) Für die Beantragung der Fördermittel ist das unter www.oelde.de/klimaschutz bereitgestellte Formular auszufüllen und mit den erforderlichen Anlagen online oder per Post folgender Stelle einzureichen:

Stadt Oelde
Klimaschutzmanagement
Ratsstiege 1
59302 Oelde
E-Mail: klimaschutz@oelde.de

(b) Mit dem Antrag ist ein Wohnortnachweis, z.B. durch Kopie des Personalausweises einzureichen. Zur Identifizierung nicht benötigte Ausweisdaten sollen geschwärzt werden.

(c) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.

(d) Der Kauf des Fördergegenstandes darf erst nach Eingang des Bewilligungsbescheides erfolgen. Anderenfalls erlischt der Anspruch auf Zuwendung.

(e) Die Anschaffung des Fördergegenstandes ist spätestens 6 Monate nach Eingang der Bewilligung durch folgende Unterlagen zu belegen:

- a. Rechnungskopie/Kopie des Kaufvertrages mit Angaben zu Verkäufer/Verkäuferin, Empfänger/Empfängerin und genauer Bezeichnung des Kaufgegenstandes.

Die Rechnung muss auf den Antragstellenden ausgestellt sein.

- b. Kopie einer Quittung oder Kontoauszug über die Kaufpreiszahlung.
- c. Nachweis über die Information an den Netzbetreiber
- d. Nachweis über die Anmeldung im Marktstammdatenregister

(f) Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach anstandsloser Prüfung der eingereichten Zahlungsbelege durch den Fördergeber auf das im Antrag genannte Konto.

(g) Wird gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses aufgrund falscher Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf Zuwendung und bereits gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch wird mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst.

7. Zweckbindung und Widerruf

(a) Die Zweckbindungsfrist für die Eigennutzung des Fördergegenstandes beträgt 60 Monate. Nach Ablauf dieser Frist darf der Fördergegenstand an Dritte weitergeben werden.

(b) „Im Falle einer vorzeitigen Beendung der Zweckbindung durch dauerhafte Unbrauchbarkeit oder Verkauf oder Vermietung des Fördergegenstandes, behält sich die Stadt Oelde den Widerruf vor, mit der Folge, dass der Förderbetrag in Bezug auf die Restlaufzeit des Nutzungszeitraums zurück zu zahlen ist.“

(c) Die Stadt Oelde behält sich vor, den Fördergegenstand stichprobenartig vorführen zu lassen.

8. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 der Datenschutzgrundverordnung NRW erhoben, verarbeitet und gespeichert und dienen ausschließlich der Bearbeitung im Sinne dieser Richtlinie.

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Mehr zur gültigen Informationspflicht kann unter www.oelde.de/datenschutz eingesehen werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. März 2022 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig solange der Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr keine Änderung der Inhalte beschließt und Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

Richtlinie zur Förderung der Solarstromerzeugung und Mieterstrom

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Solarstromnutzung über Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Solarstromspeicher. Mit der Förderung soll die Attraktivität der Erzeugung von Solarenergie erhöht und die Erreichung der vom Rat der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele unterstützt werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung für Liegenschaften im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird.

Eine Doppelförderung ist, bis auf folgende Ausnahmen, grundsätzlich ausgeschlossen:

- Die Nutzung passender Kredite und Zuschüsse im Rahmen von Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder vergleichbare Produkte anderer Kreditinstitute (N-Bank)
- Die Inanspruchnahme der Einspeisevergütung über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- Die Kombination mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

4. Was wird gefördert?

Gefördert werden Neuinstallationen und Erweiterungen von **PV-Anlagen** zur Stromerzeugung ab einer Größe von 1 Kilowatt-Peak (kWp). Bei einer Anlagenerweiterung bleibt die bestehende Anlage unberücksichtigt.

Die Installation eines **Solarstromspeichers** kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eine Mindestspeicherkapazität von 3 kWh
- Geförderte Speicher müssen durch den Hersteller mit einer Zeitwertersatzgarantie von mindestens 10 Jahren ausgestattet sein

Steckerfertige-PV-Anlagen (Stecker-PV) können gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Strom wird aus steckerfertigen PV-Anlagen („Stecker-PV“) erzeugt
- Die aktuellen Vorgaben von BSI-Netz sind einzuhalten (u.a. anfallende Kosten durch die Installation eines Zweirichtungszählers oder eines geeigneten Anschlusses an das Hausstromnetz)
- Die Mindestleistung der Gesamtanlage beträgt abweichend 250 Wp oder 0,25 kWp
- Die maximale Leistung der Gesamtanlage beträgt abweichend 600 Wp oder 0,6 kWp (ab Ausgang Wechselrichter)
- Jeder teilnehmende Haushalt ist automatisch Betreiber der Anlagen und für die sachgerechte Installation zuständig
- Die Zustimmung des Vermieters/der Vermieterin oder ggf. der Hauseigentümergemeinschaft liegt vor

Mieterstromprojekte können gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Strom wird aus PV-Anlagen erzeugt
- Am Mieterstromprojekt sind mindestens drei Wohneinheiten beteiligt
- Für das Mieterstromprojekt besteht gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 EEG 2021 Anspruch auf den Mieterstromzuschlag
- Alle geltenden bundesrechtlichen Regelungen werden eingehalten

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Gebrauchte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Solarstromspeicher und PV-Anlagen
- Prototype
- Solarstromspeicher und PV-Anlagen aus Eigenbau
- Solarstromspeicher und PV-Anlagen von Leasingsystemen
- Installationen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind

5. Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Baukosten gewährt.

(Steckerfertige) PV-Anlagen, Solarstromspeicher und Mieterstromprojekte werden folgendermaßen gefördert:

Fördergegenstand	Förderhöhe
PV-Anlagen: < 10 kWp (mindestens 1 kWp)	700 €
PV-Anlagen: ≥ 10 kWp – 15 kWp	1.100 €
PV-Anlagen: ≥ 15 kWp	1.500 €
Solarstromspeicher: ≥ 3 kWh	500 €
Steckerfertige PV-Anlagen (0,25 – 0,4 kWp)	250 €
Steckerfertige PV-Anlagen (> 0,4 – 0,6 kWp)	400 €
Mieterstromprojekte	2.000 € + 200 € je kWp

Ist die Anlagenleistung im Verwendungsnachweis höher als die geplante Anlagenleistung bei Antragstellung, so gelten die Angaben im Antrag als Maßgabe für die Berechnung und Festsetzung der Förderhöhe.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.500 € je Liegenschaft und 25.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.) innerhalb des jeweiligen Förderjahres. Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien. Bei Mieterstromprojekten gilt abweichend ein Maximalbetrag von 15.000 € je Liegenschaft.

6. Bonus für innovative PV-Anlagen

Die Anwendungs- und Kombinationsmöglichkeiten von PV-Anlagen sind vielfältig. Anlagen werden pauschal mit 500 € gefördert, sofern mindestens 2 kWp in folgenden Ausführungen realisiert werden:

- PV-Anlagen an Hauswänden, wenn:
 - Die Fördervoraussetzungen unter Ziffer 3 und Ziffer 4 eingehalten werden,
 - Eine Neigung von 70 Grad nicht unterschritten wird.

- kombinierte PV/Solarthermie-Kollektoren (**PVT-Kollektoren**), wenn:
 - die eingesetzten PVT-Kollektoren ein Solar Keymark Zertifikat besitzen oder vom BAfA als zugelassenes System aufgeführt sind.

Die einzelnen Boni sind miteinander kombinierbar. Es gelten die unter Ziffer 5 angegebenen Maximalbeträge.

7. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die im Jahr der Antragsstellung begonnen worden sind. Die Anzeige eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht notwendig.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Installationsvorhaben können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen worden sind. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Kann die Betriebsbereitschaft eines Mieterstromprojektes nicht bis zum 31. Dezember nachgewiesen werden, ist eine verbindliche Realisierungsabsicht aller Vertragsparteien nachzuweisen. Die Stadt Braunschweig wird einzelfallbezogen über eine Förderung entscheiden.

8. Antrag

Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel ab dem 1. April jeden Jahres mit Freischaltung des Antragsformulars des aktuellen Förderjahrs unter www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer-/innen, Pächter-/innen oder Mieter-/innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweigs sind, auf, in, oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter-/innen oder Mieter-/innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers-/in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben. Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Das Antragsformular kann vorzugsweise elektronisch auf unserer Internetseite, per E-Mail, aber auch postalisch an folgende Stelle eingereicht werden:

Per E-Mail:

foerderung-umwelt@braunschweig.de

Per Post:

Stadt Braunschweig

Fachbereich Umwelt
Abteilung Verwaltung
Postfach 3309
38023 Braunschweig

Einzureichen ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit dem dazugehörigen Antragsformular (www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ) sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich). Für beantragte Boni sind geeignete Nachweise zu erbringen, wonach prüfbar die Fördervoraussetzungen eingehalten werden. Bei steckerfertigen PV-Anlagen (Stecker-PV) ist die geplante Anlage inkl. Anlagengröße zu benennen (z.B. Screenshots, Angebote, o.ä.).

Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 8 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

9. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung der Maßnahme sind die Kopien der Originalrechnungen und eine Bestätigung über die Inbetriebnahmebereitschaft (Inbetriebnahmeprotokoll) der Anlage vorzulegen.

Bei steckerfertigen PV-Anlagen (Stecker-PV) sind als Nachweis eine Kopie der bei BSINetz eingereichten „Anmeldung steckerfertige Erzeugungsanlagen“ (www.bs-netz.de), ein Foto der installierten Anlage sowie die Kopie der Originalrechnung einzureichen.

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen.

10. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 9 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde. Die Zuwendung wird in einer Summe ausgezahlt.

11. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

12. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung.